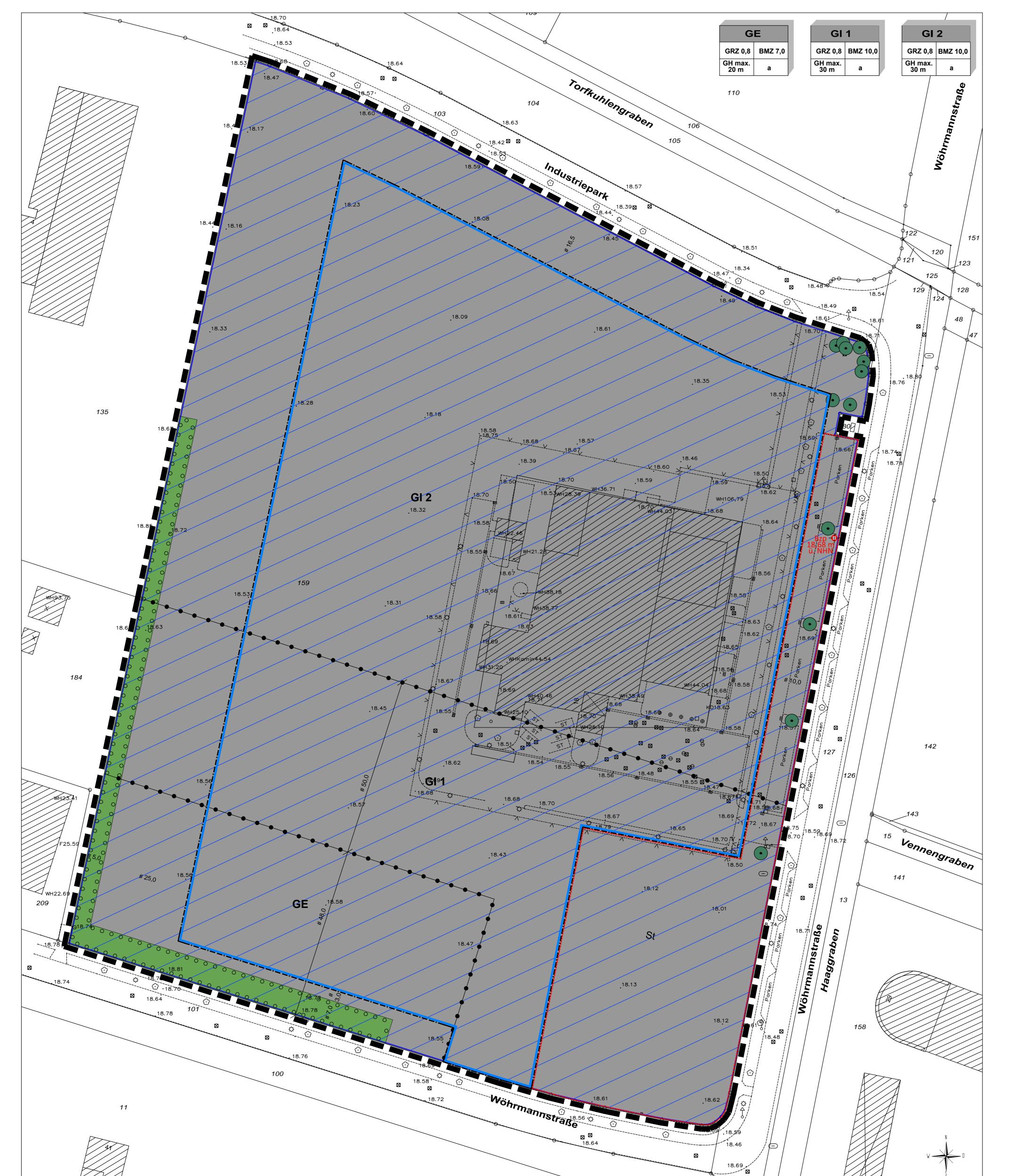
# Bebauungsplan Nr. 059 - "Gewerbepark Kehrum", 8. Änderung





Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

## Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St = Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

### Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

277——Bestehende Flurstücksnummer

\_\_\_Bestehende Flurgrenze Flur 26—Bestehende Flurnummer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen

18.56 Höhenlage ü. NHN Baum (Bestand)

### Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Risikogebietes (HQextrem) außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78 b Abs. 1 WHG. aus: EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Hochwassergefahrenkarte Rhein

### Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB) 1.1 Gliederung der Baugebiete (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Die Industriegebiete und das Gewerbegebiet werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit dem Anhang (Abstandsliste 2007) zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBI. NRW. 659) gegliedert. Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets und des festgesetzten Industriegebiets GI 1 sind unzulässig: - Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI gemäß Abstanderlasses Nordrhein-Westfalen und dessen Abstandliste vom 06.06.2007 [Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1] Innerhalb des festgesetzten Industriegebiets GI 2 sind unzulässig:

- Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V gemäß Abstanderlasses Nordrhein-Westfalen und dessen Abstandliste vom 06.06.2007 [Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1]

- Betriebe und Anlagen aus einer ausgeschlossenen Abstandsklasse, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Emissionen der Anlagen so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen vermieden werden. Der Nachweis der Emissionsminderung ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

### 1.2 Ausschluss und ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen (§ 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO) Innerhalb des gesamten Plangebiets sind unzulässig:

- Spielhallen und Vergnügungsstätten aller Art - Bordelle und bordellähnliche Nutzungen,

verarbeitet wurden, besteht.

Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Störfall-Verordnung bilden oder Bestandteil eines solchen wären Einzelhandelsnutzungen

Ausnahmsweise können Verkaufsflächen für Eigenproduktionen und weiterbe- oder verarbeitete Produkte im Plangebiet ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe (sog. Annexhandel) zugelassen werden, auch wenn es sich dabei um zentren-/ nahversorgungsrelevante Sortimente handelt. Das Vorhandensein eines Annexhandels ist gegeben, wenn - in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang zu einem innerhalb des Gebietes ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb steht - die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, und - das Warenangebot aus eigener Herstellung oder aus Produkten, die handwerklich weiterbe- oder

Die Verkaufsfläche darf max. 10 % der Geschossfläche des Hauptbetriebes, jedoch max. 100 m² betragen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO) 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO)

Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Bauhöhen im Gewerbegebiet und in den Industriegebieten ist die NHN-Höhe der im Grenzbereich des Baugrundstücks zur angrenzenden Verkehrsfläche markierten Bezugspunktes. Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der festgesetzten Gebäudehöhen ist der obere Abschluss der Attika inklusive der dazugehörenden Brüstungen oder der höchste Dachabschluss. Es wird für die festgesetzten Industriegebiete eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 30,0 m über dem Bezugspunkt und für das festgesetzte Gewerbegebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 20,0 m über dem Bezugspunkt

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch bauliche Anlagen wie Lüftungsanlagen, Schornsteine und Silobauwerke ausnahmsweise überschritten werden. Als oberstes Höhenmaß für diese Anlagen wird 90,0 m über dem

### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist eine abweichende Bauweise mit der Signatur - a - festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude und Gebäudegruppen unter Beachtung der seitlichen Grenzabstände ohne Längenbegrenzung errichtet werden. Die Abstandflächen sind gemäß landesrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

## Stadt Kalkar

### Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss Stadtrat ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Vorstellung der eingegangenen Anregungen sowie

5.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze eine 5 bzw. 7 m breite Gehölzpflanzung anzulegen ist. Dieser Bereich ist als mehrreihige Gehölzpflanzung mit Untersaat in Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB Bewertung der Anregungen in der Sitzung des

Stadtrates, gleichzeitig Satzungsbeschluss öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Rechtswirksamkeit

Kalkar, den \_\_\_.\_\_.

## Textliche Festsetzungen (nach BauO NRW)

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneeball

schützen und bei Abgang wertgleich zu ersetzen

Zulässigkeit von Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen. Die Bepflanzung soll mit Pflanzenarten der nachfolgenden Vorschlagsliste erfolgen:

festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

Euonymus europaeus Prunus spinosa

Rhamnus frangula

Sambucus nigra Viburnum opulus

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20

einem Pflanzraster von 1,0 m x 1,0 m und einem beidseitigen Zuwachsstreifen von jeweils 0,5 m anzulegen. Die

Spiegelnde und hochglänzende Fassaden sowie Fassaden mit Signalfarben sind unzulässig.

### Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,0 m

zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedung ist ab Oberkante Gehweg bzw. Straße zu messen. Die Zäune sind mit Gehölzen Sockel für Einfriedungen sind ausgeschlossen.

**5.2** Die in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Symbol markierten Bäume im Osten des Plangebiets sind zu

erhalten sowie in Form, Größe und Standort während der Baumaßnahmen vor schädigenden Einflüssen zu

Die maximale Gesamthöhe einer Werbeanlage darf 30,0 m über dem festgelegten Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Gesamtwerbefläche einer einzelnen Werbeanlage darf insgesamt maximal 100 qm betragen. Die Größe von Werbeanlagen an Gebäuden darf in der Breite höchstens ein Viertel der Breite der dazugehörigen Gebäudeseite und in der Höhe höchstens ein Drittel der dazugehörigen Wandhöhe einnehmen. Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel- und Blinklicht sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Lichtwerbung mit grellen Farben wie z.B. Neonlicht. Fremdwerbung für Unternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, ist nur innerhalb von

### Hinweise und Empfehlungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

### 1. Alle Zahlenwerte der Legende sind als Beispiele zu verstehen. Die festgesetzten Werte gehen aus der Planzeichnung

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Kalkar als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

3. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Stadt Kalkar und die Kreisverwaltung Kleve - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde -4. Alle Materialien, die im Tief- und Erdbau eingesetzt werden (Unterbau, Oberbau, Tragschichten) und nicht im Rahmen der

Baumaßnahme innerhalb des Planbereichs umgelagert wurden, müssen die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Richtlinie Boden (Stand 2004) einhalten. Auf Anforderung ist die Qualität des Materials in geeigneter Weise der zuständigen Behörde zu belegen. Sofern anderes Material zum Einbau vorgesehen ist, muss dazu vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Umweltbehörde des Kreis Kleve eingeholt werden.

5. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen natürlicher Bodenfunktionen zu treffen.

6. Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen

7. Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen. Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen sowie Fledermauskästen

am\_\_\_.\_\_.

Bestandteil dieser Satzung ist der Bebauungsplan vom \_\_\_.\_\_ mit dem Titel

im Maßstab 1:500

Dr. Schulz, Stadt Kalkar Die Bürgermeisterin

### Rechtsgrundlagen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des

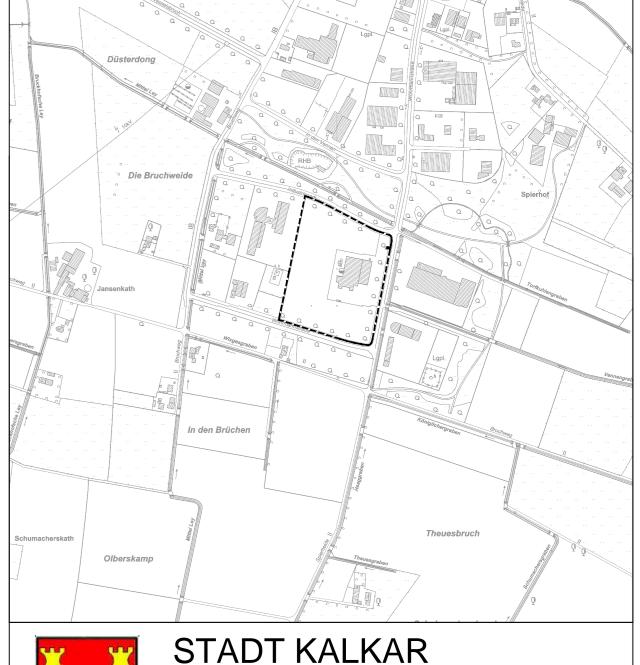
Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung 4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 411), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusse gültigen Änderungsfassung 5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses 6) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG - Landeswassergesetz) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 ) 7) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Zu diesem Plan gehört die Begründung, die separat abgedruckt ist. Dieser Plan besteht aus 1 Blatt.

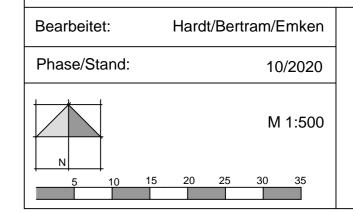
Die Bürgermeisterin





Bebauungsplan Nr. 059 "Gewerbepark Kehrum", 8. Änderung Gemarkung Appeldorn, Flur 159

Stadt Kalkar, Die Bürgermeisterin, Markt 20, 47546 Kalkar



Basilikastraße 10 D. 47623 Kevelaer T . +49 (0)2832 / 97 29 29 F . +49 (0)2832 / 97 29 00 info@stadtumbau-gmbh.de www.stadtumbau-gmbh.de